# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Daß die Kammer einen grossen Theil des Fußbodeneinschlags auf die Steigerung sezte, geschah eigenmächtig und auf die Meinung, daß es unzweckmäßig und selbst nachtheilig sey, dem antiken Fußboden ein so beträchtliches Stück Land beyzubehalten, welches ohne Mithülfe anderer Wiesen niemals gut benuzt werden könne.

Sie vermuthete auch die Gesinnung der Gesetzgebung sey nur einen angemessenen Einschlag, un Enclos, und nicht eine grosse Masse, un mas, von Jucharten beyzubehalten.

In dieser Rücksicht ließe sie bloß rings umher ein kleines Stück Land abstecken, und den übrigen Theil feilbieten, zu welchem sich auch Liebhaber zum voraus meldeten. Sie bestärkte sich übrigens in diesem Schritte, zu welchem sie einzig die Beförderung des Nationalinteresses verleitete, noch mit dem Gedanken, daß es der Regierung immer frey stehe, den Verkauf, wenn er nicht vortheilhaft und anständig gefunden werden sollte, wieder zurückzuziehen.

Der Vollz. Rath findet selbst, B. G., daß die Beybehaltung des antiken Pavé keineswegs die Beybehaltung des ganzen Einschlags nöthig mache, sondern glaubt, daß der von der Kammer versteigerte Theil ohne Gefahr, ja selbst mit Vortheil veräussert werden könne und das Vorbehaltene noch immer klecken würde, einmal auch die Scheuer anzubringen, in welcher das Pavé liegt.

Bisdahin, B. G., suchte der Vollz. Rath Sie über die Zuläßigkeit der Veräusserung zu belehren; nun benuzt er noch den Anlaß, um Ihnen von einem neuen Angebot Kenntniß zu geben, welches das vorgelegte Steigerungsresultat um ein merkliches verbessert.

Der Einschlag wurde nemlich in 2 Abtheilungen feilgeboten; das erste und beträchtlichere Stück sub N. 12 wurde von der Gemeinde Wißisburg um die Summe von 4050 Fr. ersteigert; eine Loosung, welche den wahren Werth völlig erreicht und die Genehmigung des Verkaufs allerdings rathsam macht. Ganz anders verhält es sich aber mit dem Steigerungspreise des andern Stücks N. 12, welcher 300 Fr. beträgt. Seither eingeloffene Berichte versichern, daß dieser Theil nicht nach seinem Werth gegolten habe, und auf eine weit bessere Loosung zu bringen sey. Wirklich meldet sich auch die Gemeinde Wißisburg, die Ersteigerin des ersten Stücks, und erbietet sich, auch das andere für den Preis von Fr. 1000 zu übernehmen, welches eine Mehrloosung von 700 Fr. hervorbringt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Kleine Schriften.

**Berichtigung einer unrichtigen Darstellung der Knußischen Schriften, in N. 289 des neuen schweitzerischen Republikaners. Von Johan Georg Knuß, Pfarrer in Trogen. Im April 1801. 8. S. 16.**

Es ist eine bekannte und sehr alte Sitte schlechter Schriftsteller, daß sie ihren Recensenten den Vorwurf machen: sie verdrehen und entstellen ihre Arbeit, indem sie dieselbe nicht ganz, sondern nur in einzelnen aus dem Zusammenhange des Ganzen ausgehobenen Sätzen darstellen. Dieser Sitte sind neulich die Herren Bremi und Knuß auch gegen den Schweiz. Republikaner treu geblieben. Es ist bey solchen Anschuldigungen immer so viel wahr, daß die Recensenten weder Lust noch Beruff fühlten, die Herren Scribler abzuschreiben, sondern sich begnügten, dem Publikum Proben ihrer Kunst vorzulegen, und daß das leztere an den Proben gewöhnlich sehr satt bekömmt, und nach den vollen Schüsseln auf keine Weise lüstern ist.

Daß der Hr. Pfarrer Knuß sehr scharfsinnig, sehr witzig und sehr neugierig zugleich ist, mag folgende Stelle seiner neuen Flugschrift beweisen:

Der Rec. im Republikaner hatte beyläufig gesagt: „Wie wir wissen, daß vor der Tugend selbst die Teufel „niederfallen um sie anzubetten.“

Nun findet Hr. Pfarrer Knuß (S. 12), Gott weiß durch welche Ideenverbindung geleitet: „Das sey wahr„scheinlich die Bemerkung eines Kräuterkeßers.“ — und alsdann wirft er folgende Fragen auf:

„Ob der Anzeiger wirklich jemals Augen- und Ohrenzeuge gewesen sey, als die Teufel vor der Tugend „niederfielen, um sie anzubetten?“

„Wie sich die Tugend dabey benohmen?“

„Was Farbe und Gestalt der Anzeiger an den Teufeln wahrgenommen?“

„Was die Teufel für ein Costume tragen?“

„In welche Claße sie nach dem Linneischen, Büffonschen, oder Bechsteinischen System zu setzen?“

„Wie die Anbettung auch gelautet habe?“

„Ob es Tags oder Nachts geschehen?“

„Ob Aug- und Ohrenzeuge nüchtern oder betrunken gewesen.“